



Werner Pommer

Tel. 0664 42 44 844

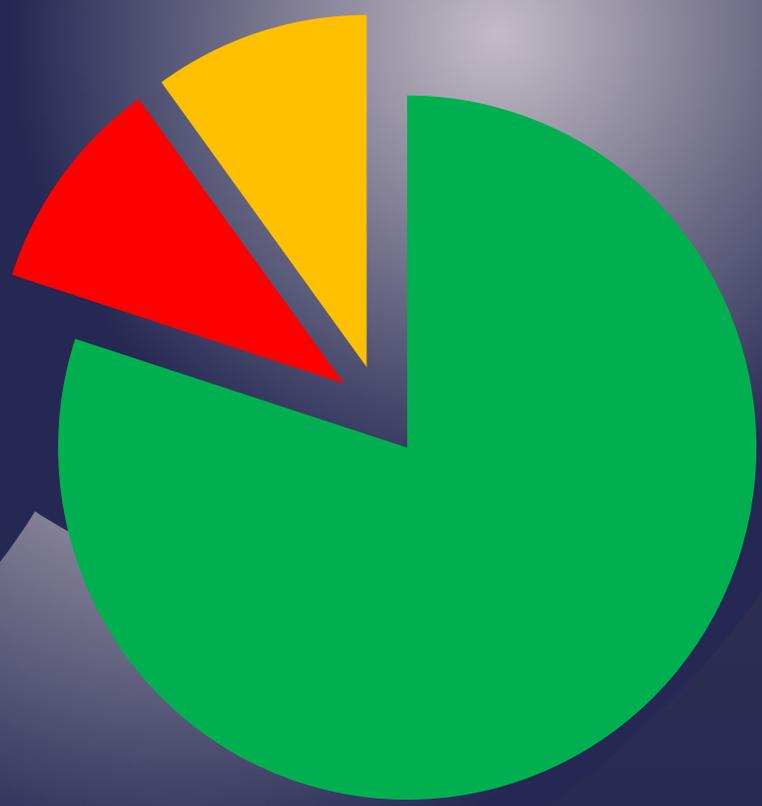
e-mail: pommerwerner@gmail.com

⇒ unsere Fischer am Wasser sind ...

schwer in Ordnung

belehrbar

aussichtslos



- unsere Fischer am Wasser sind ...
- unsere Vorgaben sind ...

- **Stmk. Fischereigesetz 2000**
16.05.2014

- Schonzeiten
- Mindestfanglängen

- **jeweilige Fischereiordnung**

- ➔ unsere Fischer am Wasser sind ...
- ➔ unsere Vorgaben sind ...
- ➔ unsere primäre Aufgabe ist ...

- ➔ **Überwachung der Einhaltung
der jeweiligen Fischereiordnung**

- ➔ **Mindestanforderung ist das
Landesfischereigesetz
kann je nach Bedarf auch **STRENGER** sein**

- ⇒ Verhalten in der Praxis ...
- ⇒ unsere Vorgaben sind ...
- ⇒ unsere primäre Aufgabe ist ...
 - ⇒ seriöses Auftreten
 - ⇒ Dienstausweis u. Plakette auf der rechten Brustseite deutlich erkennbar
 - ⇒ keine Vorurteile
 - ⇒ sachlich argumentieren
 - ⇒ keine Provokationen
 - ⇒ konsequentes Handeln

- ➔ Verhalten in der Praxis ...
- ➔ Durchführen einer Kontrolle ...
- ➔ unsere primäre Aufgabe ist ...
 - ➔ Kontrolle des Angelequipments
z.B.
 - ➔ Anzahl Angelruten
 - ➔ Köderkontrolle
 - ➔ Setzkescher
 - ➔ verdächtige Behältnisse
 - ➔ event. Uferbereich

- ➔ Verhalten in der Praxis ...
- ➔ Durchführen einer Kontrolle ...
- ➔ empfehlenswerte Ausrüstung ...

- ➔ Notizbuch
- ➔ Kugelschreiber
- ➔ Maßband
- ➔ Waage
- ➔ Handy
- ➔ Beleuchtungsmittel
- ➔ event. Begleitperson

- ⇒ Kontrolle der Dokumente ...
- ⇒ Durchführen einer Kontrolle ...
- ⇒ empfehlenswerte Ausrüstung ...

- ⇒ Fischerkarte

- ⇒ Identität

- ⇒ Gültigkeit

- ⇒ Angellizenz am Beispiel des FV-Leibnitz

- ⇒ Vorderseite - Lizenz, Vermerk, Unterschrift

- ⇒ Rückseite - Fangliste

- ➔ Kontrolle der Dokumente ...
- ➔ Beanstandung bei geringfügigem
- ➔ Vergehen...

- ➔ Angellizenz am Beispiel des FV-Leibnitz
- ➔ Vorderseite
- ➔ **Vermerk über Vergehen mit Verwarnung !!**

- ➔ Kontrolle der Dokumente ...
- ➔ Beanstandung bei geringfügigem
- ➔ Vergehen...

Vermerke für Fischereiaufsicht		
Datum	Aufseher	Vorkommnis / Bemerkung

Ange

Frau
Herr

Anschrift

PLZ

- ➔ Kontrolle der Dokumente ...
- ➔ Beanstandung bei geringfügigem
- ➔ Beanstandung bei schwerem Vergehen...
- ➔ Angellizenz am Beispiel des FV-Leibnitz
- ➔ Vorderseite
- ➔ **Eintragung des Vergehens und des Lizenzeinzuges !**
- ➔

- ➔ Kontrolle der Dokumente ...
- ➔ Beanstandung bei geringfügigem
- ➔ Beanstandung bei schwerem Vergehen...

     			<h1 style="margin: 0;">Ange</h1> <p style="margin: 0;">Frau Herr</p> <p style="margin: 0;">Anschrift</p> <p style="margin: 0;">PLZ</p>
Vermerke für Fischereiaufsicht			
Datum	Aufseher	Vorkommnis / Bemerkung	

- ➔ Kontrolle der Dokumente ...
- ➔ Beanstandung bei geringfügigem
- ➔ Beanstandung bei schwerem Vergehen...
- ➔ Angellizenz am Beispiel des FV-Leibnitz

Eintragung des Vergehens
und des Lizenzeinzuges !

- ➔ Zusätzlich Vermerk auf Vorlage für außerordentliche Vorkommnisse



Kontroll



Beans



Verge



Ange

Eint
des



Zusä
auße

VERMERK - außergewöhnliche Vorkommnisse

Fischereiaufsicht

Lizenzinhaber

Adresse

Lizenz für

Fischerkarte-Nr:

Beschreibung des Vorfalls:



Lizenz - Einzug ja nein

Verständigt wurde

Unterschrift Fischaufseher Datum

V-Leibnitz

und

e für



Vorlage für außerordentliche Vorkommnisse

ÖKF-Wien

ÖKF Österreichisches Kuratorium für Fischerei und Gewässerschutz | A-1230 Wien, Breitenfurter Straße 335 | www.oekf.at | www.fischereidachverband.at

SACHVERHALTSDARSTELLUNG

Polizeiinruf: 133

Beeldetes Fischereischutzorgan		Betreter (Verdächtiger)	
Vor- und Zuname		Vor- und Zuname	
Abzeichen/Ausweis-Nr.	Behörde	Geburtsdatum	
Verein		Wohnort/Meldeadresse	
Telefonnummer Vereinsobmann		Reisepaß/Ausweis Nr.	
Name		Staatsbürgerschaft	
Anschrift		Mobiltelefon/Telefonnummer	
Mobiltelefon/Telefonnummer		E-Mail	
E-Mail		Fahrzeug/Marke und Farbe	
Ort des Vorfalles		Pol. Kennzeichen	
Zeit/Datum		Zeugen	
Beschlagnahme Gegenstände Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> (z.B. Angelgeräte, erbeutete Fische)		Name	
Fotos zur Dokumentation Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		Anschrift	
		Telefonnummer	

Bei der Ausübung der Tätigkeit als bebildertes Fischereischutzorgan hat der Unterfertigte nachstehende Wahrnehmungen gemacht (Schildlung des Sachverhalts):

Der Betretene steht daher im Verdacht, nachstehende Übertretungen begangen zu haben:

1. Eingriff in fremdes Fischereirecht (§ 137 StGB)	<input type="checkbox"/>	11. Besitzstörung (§ 339 ff ABGB) bei widerrechtlichem Betreten fremder Grundstücke	<input type="checkbox"/>
2. Schwere Eingriff in fremdes Fischereirecht (§ 138 StGB)	<input type="checkbox"/>	12. Sonstiges (bitte beschreiben):	
3. Gewaltanwendung eines Wilderer (§ 140 StGB)	<input type="checkbox"/>	Beschreibung des Schadens:	
4. Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)	<input type="checkbox"/>	Voraussichtliche Schadenshöhe:	
5. Beleidigung (§ 115 i.V.m. § 117 StGB)	<input type="checkbox"/>	Interesse an Schadengutmachung ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
6. (Schwere) Körperverletzung an einem Wachorgan (§ 84 StGB)	<input type="checkbox"/>	Die Aufnahme des Sachverhaltes erfolgte aufgrund eigener Wahrnehmung durch das gefähligte Fischereischutzorgan. Der Betretene wurde über die Schadengutmachung als Milderungsgrund sowie die mögliche Vorschreibung von Kosten des vorläufigen Verwaltungsverfahrens sowie die mögliche Auforderung zur Unterfertigung einer vorläufigen Unterlassungserklärung aufgeklärt.	
7. Tierquälerei (§ 5 TSchG sowie § 222 StGB)	<input type="checkbox"/>	Er wurde auch über den Verfall beschlagnahmter Gegenstände und deren Abgabe bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde informiert.	
8. Verstoß gegen landesgesetzliches Fischereirecht z.B. Fischen ohne Fischereilizenz Verstoß gegen Schorrsätzen und Mindestfangmaße (Bittelmaß) Verstoß gegen widriges Verhalten (mehrfache Beunruhigung der Wasserleere Verstoß gegen Fangbeschränkungen Sonstiges (bitte beschreiben):	<input type="checkbox"/>	Erfolgte eine Festnahme und Vorführung an die nächste Polizeiinspektion: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
9. Verstoß gegen geltende Vereins-Fischereiereordnung z.B. unerlaubte Köder (Art, Größe etc.) unerlaubte Angelhaken unerlaubte Sichtlöcher (Bissanzeiger) Verletzung von Vereins-Reviergrenzen Unterlassung der Ertragung des Fischtages Unterlassung der Ertragung gefangener/angelegener Fische Verstoß gegen Erlahmungs-Limit Sonstiges (bitte beschreiben):	<input type="checkbox"/>	Erfolgte eine Intervention durch Beamte der lokalen Polizeiinspektion: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
10. Schädigende Einwirkungen auf Gewässer (nach Wasserrechtsgesetz oder jeweiligem Natur- und Umweltschutzrecht des Bundeslandes) z.B. durch Ablagerung von Abfällen bei und im Wasser verbotene Einleitungen Sonstiges (bitte beschreiben):	<input type="checkbox"/>	Polizeiinspektion	
		Dienstnummer/Beamter	
		Geschäftszahl des Verfahrens	
		Datum	
		Ort	
		Unterschrift Fischereischutzorgan	

Stimmliche Urheberrechte (Copyright etc.) bei Österreichische Kuratorium für Fischerei- und Gewässerschutz • Stand: April 2014

SACHVERHALTS-DARSTELLUNG

Stimmliche Urheberrechte (Copyright etc.) bei Österreichische Kuratorium für Fischerei- und Gewässerschutz • Stand: April 2014

Beiblatt zur Sachverhaltsdarstellung / Erläuterung zu den Tatbeständen:
Aus dem Gesetzestext werden die für die Übertretungen maßgeblichen Tatbestandselemente zum besseren Verständnis verkürzt dargestellt. Sie erheben nicht den Anspruch auf Wiedergabe des gesamten Volltextes. Bei Unsicherheiten in der Anwendung empfiehlt es sich, den Volltext des Gesetzes heranzuziehen.

Abkürzungen:
StGB = Strafgesetzbuch
TSchG = Tierschutzgesetz
WRG = Wasserrechtsgesetz
ABGB = Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

Zu 1. Eingriff in fremdes Fischereirecht (§ 137 StGB)
Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts fischt, Fische tötet, verletzt oder sich oder einem Dritten zueignet oder sonst eine Sache, die dem Fischereirecht eines anderen unterliegt, zerstört, beschädigt oder sich oder einem Dritten zueignet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Zu 2. Schwere Eingriff in fremdes Fischereirecht (§ 138 StGB)
Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat 1. an Fischen oder anderen dem Fischereirecht unterliegenden Sachen in einem € 3.000,- übersteigenden Wert, 2. in der Schweiß- oder unter Anwendung von Eisen, Giftködern, einer elektrischen Fanganlage, eines Sprengstoffes, in einer den Fischbestand gefährdenden Weise 3. in Begleitung eines Beteiligten begeht und dabei entweder selbst eine Schußwaffe bei sich führt oder weiß, dass der Betretene eine Schußwaffe bei sich führt oder 4. gewerbsmäßig begeht.

Zu 3. Gewaltanwendung eines Wilderer (§ 140 StGB)
Wer bei einem Eingriff in fremdes Fischereirecht auf fischerischer Tat betreten, Gewalt gegen eine Person anwendet oder sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben bedroht, um sich oder einem Dritten die Beute zu erhalten, ist mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, wenn die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen oder den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe von 5 bis zu 15 Jahren zu bestrafen.

Zu 4. Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)
Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr zu bestrafen. Unter qualifizierenden Umständen – Bedrohung mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung – ist die Tat mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

Zu 5. Beleidigung (eines Wachorgans) (§ 115 StGB i.V.m. § 117 StGB) § 115 StGB: Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper mißhandelt oder mit einer körperlichen Mißhandlung bedroht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen. § 117 StGB regelt, dass entgegen den sonstigen Bestimmungen bei strafbaren Handlungen gegen die Ehre es sich bei der Begehung an Wachkörpern um kein Privatanklage-dikt handelt. Dies bedeutet, dass sie von Amts wegen zu verfolgen sind.

Zu 6. (Schwere) Körperverletzung an einem Wachorgan (§ 84 StGB)
Die den Wachorganen der besondere strafrechtliche Schutz der Besatz zukommt, gilt jede gegen einen Wachkörper, sofern ein Fischereiaufsichtsorgan vorsätzlich zugefügte Körperverletzung dem Gesetz nach automatisch als schwere Körperverletzung. Damit ist der Täter auch bei leichter Körperverletzung gegen ein Fischereiaufsichtsorgan mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

Zu 7. Tierquälerei (§ 5 TSchG sowie § 222 StGB)
§ 5 TSchG: Es ist verboten, einem Tier Ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzuführen oder es in schwere Angst zu versetzen gegen das obige Verbot nach dem TSchG verstößt insbesondere, wer ein Tier Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt. Gegen obige Bestimmung verstößt insbesondere auch, wer Fanggeräte so verwendet, dass sie nicht unverzüglich fangen oder nicht sofort töten. § 222 StGB: Wer ein Tier roh mißhandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen zu bestrafen.

Zu 8. Verstoß gegen landesgesetzliches Fischereirecht
Die landesrechtlichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, aber auch landesspezifische Natur- und Umweltschutzrechte der Länder sehen bei schädigenden Einwirkungen auf Gewässer (verwaltung) strafrechtliche Konsequenzen vor. Beispielsweise wird nach dem Wasserrechtsgesetz unter anderem unter Verwaltungsverfahren gestellt, wenn Abfälle dort abgelagert werden, daß es dadurch zur Verunreinigung von Gewässern kommt. Darunter fällt auch die nicht bewilligte Einleitung von Schadstoffen jeglicher Art.

Zu 9. Verstoß gegen geltende Fischereiereordnung
In den einzelnen Gewässern gelten die von den Vereinen aufgestellten Fischereiereordnungen oder kurz Fischereiereordnungen genannt. Wenn Unsicherheit besteht, welche Übertretung vorliegen könnte, so ist unter dem Punkt „Sonstiges“ der Sachverhalt schriftlich auszuführen.

Zu 10. Schädigende Einwirkungen auf Gewässer § 30 Abs. 2 WRG i.V.m. § 137 Abs. 3 Zif. 11 WRG: Die einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, aber auch landesspezifische Natur- und Umweltschutzrechte der Länder sehen bei schädigenden Einwirkungen auf Gewässer (verwaltung) strafrechtliche Konsequenzen vor. Beispielsweise wird nach dem Wasserrechtsgesetz unter anderem unter Verwaltungsverfahren gestellt, wenn Abfälle dort abgelagert werden, daß es dadurch zur Verunreinigung von Gewässern kommt. Darunter fällt auch die nicht bewilligte Einleitung von Schadstoffen jeglicher Art.

Zu 11. Besitzstörung (§ 339 ff ABGB)
Hier handelt es sich um keine spezifische fischereibezogene Übertretung, sondern um eine solche, die nach dem Zivilrecht mittels Besitzstörungsklage zu ahnden ist. Der Besitz mag von was immer für einer Beschaffenheit sein, so ist niemand befugt, denselben eigenmächtig zu stören. Der Gestörte hat das Recht, die Unterlassung des Eingriffes und den Ersatz des erwiesenen Schadens gerichtlich zu fordern. Gedacht ist hier weniger an den Ersatz eines Schadens, der in der Regel bei Betreten eines fremden Grundstücks auch nicht eintritt. Es gilt damit zu verhindern, dass Unbefugte fremde Grundstücke – z.B. Eigengrund des Vereins – betreten. Auch hier gilt, dass die einzelnen landesgesetzlichen Regelungen zum Thema des Betretens von Ufergrundstücken der Fischereigewässer unterschiedlich sind!

Zum Fischereischutzorgan allgemein:
Fischereischutzorgane genießen den strafrechtlichen Schutz von Beamten, wiewegen beispielsweise eine leichte Körperverletzung begangen an einem Fischereischutzorgan automatisch eine schwere darstellt (auch wenn die Verletzungsfolgen gering sind). Der Fischereischutz besteht in der Sorge um die Einhaltung und Überwachung aller fischereirechtlich bedeutsamen Vorschriften und umfasst auch das Recht und die Pflicht, die ordnungsgemäße Betreuung des Bestandes an Wasserleeren und deren Lebensräume zu überprüfen und damit zur Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen beizutragen.

Die Fischereiaufseher sind berechtigt und verpflichtet, Personen, die die Fischereibestände verdächtig sind oder fischereirechtlichen Vorschriften zuwider handeln in ihrem dienstlichen Wirkungskreis

- anzuhalten,
- die Identität festzustellen,
- die Aushändigung der Fischer (Gast)-Karte sowie der Lizenz zur Prüfung zu verlangen,
- die mitgeführten Fanggeräte und die gefangenen Fische, auch wenn sie sich in Fahrzeugen oder Behältnissen befinden, zu kontrollieren und erforderlichenfalls abzunehmen,
- unbeaufsichtigt vorgefundene oder abgenommene Fanggeräte unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

Darüber hinaus gilt, dass Fischereiaufseher auch berechtigt sind, Personen, die bei Verübung einer strafbaren Handlung betreten werden, zum Zwecke der Vernehmung und Festnahme durch die Behörde anzuhalten und zwar dann, wenn der Betretene dem Fischereiaufseher unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch nicht sofort feststellbar ist oder wenn er im begründeten Verdacht steht, dass er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde oder trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht.

Vorlage für außerordentliche Vorkommnisse

ÖKF-Wien

ÖKF Österreichisches Kuratorium für Fischerei und Gewässerschutz | A-1230 Wien, Breitenfurter Straße 335 | www.oekf.at | www.fischereidachverband.at

SACHVERHALTSDARSTELLUNG

Polizeinotruf: **133**

Beiedetes Fischereischutzorgan	
Vor- und Zuname	
Abzeichen/Ausweis-Nr.	Behörde
Verein	
Telefonnummer Vereinsobmann	
Name	
Anschrift	
Mobiltelefon/Telefonnummer	
E-Mail	

Vorfall vom	
Ort des Vorfalles	
Zeit/Datum	
Beschlagnahme Gegenstände <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> (z.B. Angelgeräte, erbeutete Fische)	
Fotos zur Dokumentation <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	

Betretener (Verdächtiger)	
Vor- und Zuname	
Geburtsdatum	
Wohnort/Meldeadresse	
Reisepaß/Ausweis Nr.	
Staatsbürgerschaft	
Mobiltelefon/Telefonnummer	
E-Mail	
Fahrzeug/Marke und Farbe	
Pol. Kennzeichen	

Zeugen	
Name	
Anschrift	
Telefonnummer	

Bei der Ausübung der Tätigkeit als beiedetes Fischereischutzorgan hat der Unterfertigte nachstehende Wahrnehmungen gemacht (Schilderung des Sachverhalts):

Vorlage für außerordentliche Vorkommnisse

ÖKF-Wien

Der Betretene steht daher im Verdacht, nachstehende Übertretungen begangen zu haben:

1. Eingriff in fremdes Fischereirecht (§ 137 StGB)	<input type="checkbox"/>	11. Besitzstörung (§ 339 ff ABGB)	<input type="checkbox"/>
2. Schwere Eingriff in fremdes Fischereirecht (§ 138 StGB)	<input type="checkbox"/>	bei widerrechtlichem Betreten fremder Grundstücke	<input type="checkbox"/>
3. Gewaltanwendung eines Wilderer (§ 140 StGB)	<input type="checkbox"/>	12. Sonstiges (bitte beschreiben):	
4. Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)	<input type="checkbox"/>	Beschreibung des Schadens	_____
5. Beleidigung (§ 115 i.V.m. § 117 StGB)	<input type="checkbox"/>	Voraussichtliche Schadenshöhe	_____
6. (Schwere) Körperverletzung an einem Wachorgan (§ 84 StGB)	<input type="checkbox"/>	Interesse an Schadengutmachung	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
7. Tierquälerei (§ 5 TSchG sowie § 222 StGB)	<input type="checkbox"/>	Die Aufnahme des Sachverhaltes erfolgte aufgrund eigener Wahrnehmung durch das gefertigte Fischereischutzorgan. Der Betretene wurde über die Schadengutmachung als Milderungsgrund sowie die mögliche Vorschreibung von Kosten des vorfallsbezogenen Verwaltungsaufwandes sowie die mögliche Aufforderung zur Unterfertigung einer vorfallsbezogenen Unterlassungserklärung aufgeklärt.	
8. Verstoß gegen landesgesetzliches Fischereirecht		Er wurde auch über den Verfall beschlagnahmter Gegenstände und deren Abgabe bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde informiert.	
z.B. Fischen ohne Fischer(gast)karte	<input type="checkbox"/>	Erfolgte eine Festnahme und Vorführung an die nächste Polizeiinspektion:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Fischen ohne Fischereilizenz	<input type="checkbox"/>	Polizeiinspektion:	
Verstoß gegen Schonzeiten und Mindestfangmaße (Brittelmaß)	<input type="checkbox"/>	Erfolgte eine Intervention durch Beamte der lokalen Polizeiinspektion:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Verstoß gegen weidgerechtes Verhalten	<input type="checkbox"/>	Polizeiinspektion:	
mutwillige Beunruhigung der Wassertiere	<input type="checkbox"/>	Polizeiinspektion	
Verstoß gegen Fangbeschränkungen	<input type="checkbox"/>	Dienstnummer/Beamter	_____
Sonstiges (bitte beschreiben):	<input type="checkbox"/>	Geschäftszahl des Verfahrens	_____
9. Verstoß gegen geltende Vereins-Fischereiordnung		Datum	Ort
z.B. unerlaubte Köder (Art, Größe etc.)	<input type="checkbox"/>	_____	_____
unerlaubte Angelhaken	<input type="checkbox"/>	Unterschrift Fischereischutzorgan	
unerlaubte Sichthilfen (Bissanzeiger)	<input type="checkbox"/>		
Verletzung von Vereins-Reviergrenzen	<input type="checkbox"/>		
Unterlassung der Eintragung des Fischtages	<input type="checkbox"/>		
Unterlassung der Eintragung gefangener/angelegener Fische	<input type="checkbox"/>		
Verstoß gegen Entnahme-Limit	<input type="checkbox"/>		
Sonstiges (bitte beschreiben):	<input type="checkbox"/>		
10. Schädigende Einwirkungen auf Gewässer (nach Wasserrechtsgesetz oder jeweiligem Natur- und Umweltschutzrecht des Bundeslandes)			
z.B. durch Ablagerung von Abfällen bei und im Wasser	<input type="checkbox"/>		
verbotene Einleitungen	<input type="checkbox"/>		
Sonstiges (bitte beschreiben):	<input type="checkbox"/>		

- ➔ Kontrolle der Dokumente ...
- ➔ Beanstandung bei schwerem Vergehen...
- ➔ weitere Vorgehensweise ...
 - ➔ Vorfall dem Fischereiberechtigten melden
 - ➔ eingezogene Angellizenz an den Fischereiberechtigten aushändigen
 - ➔ Fischerberechtigter setzte Maßnahmen
 - ➔ z.B. Lizenzentzug auf bestimmte Zeit oder auf Dauer, event. Anzeige

⇒ Aufseherkommunikation ...

⇒ Beanstandung bei schwerem Vergehen...

⇒ weitere Vorgehensweise ...

⇒ regelmäßiges Aufsehertreffen

⇒ Einbezug von Aufsehern von
Mitfischereiberechtigten

⇒ Jahresterminplan

➡ Auseherkommunikation ...

➡ Beanstandung

➡ weitere Vor...

➡ regelmäßige

➡ Einbezug von
Mitfischereik...

➡ Jahresterminplan



Fischereiverein Leibnitz

Ausehertreffen 2015

	Jän	März	Mai	Juli	Sept	Nov
GH Heusserer						
Donnerstag	08.	05.	07.	02.	03.	05.

Sommerzeit: 19.00 Winterzeit: 18.00

Fischereiordnung

am Beispiel des FV-Leibnitz



Lizenznehmer nimmt die FO bedingungslos zur Kenntnis

		Jahreslize	
	Als Lizenznehmer bestätige ich den Erhalt der Fischereiordnung 2015 und nehme diese mit meiner Unterschrift bedingungslos zur Kenntnis.	<input type="radio"/>	Generallizenz
		<input type="radio"/>	Sulm I
		<input type="radio"/>	Sulm III - Las
		<input type="radio"/>	Mur - <i>KOMBI</i>
Unterschrift Lizenznehmer			

Fischereiordnung 2015



1) Jeder Lizenznehmer hat die Pflicht, seine Angellizenz, Fangliste, Fischereiordnung und gültige Fischerkarte beim Fischen mit sich zu führen und auf Verlangen jedem Aufsichtsorgan sowohl diese, als auch sämtliche Behältnisse wie Rucksäcke, Taschen, Körbe, Autos, Kofferraum usw., in welchen gefangene Fische tot oder lebend aufbewahrt werden können, zwecks Durchführung der Kontrolle auf Einhaltung der Schonzeiten, Brittelmaße und Fangbeschränkungen widerspruchlos und widerstandslos auszuhandigen bzw. zu öffnen.

2) Es gelten die Schonzeiten und Mindestmaße laut der Fischereiordnung des Fischereiverbandes Leibnitz.

3) Werden Fische während der Schonzeit oder unter dem Mindestmaß, oder Fische, für welche ein generelles Behalteverbot besteht, gefangen, so gilt:

a) blutende Fische sofort töten, zerschneiden und als Futter dem Fischwasser zurückgeben.

b) an nicht blutenden Fischen den Angelhaken vorsichtig lösen oder die Schnur bzw. Vorfach oberhalb des Hakens abschneiden und den Fisch schonend in das Wasser zurücksetzen.

4) Bei Störfällen (Fischsterben, unnatürliches Auftreten von Fischkrankheiten, Verunreinigung des Fischwassers etc.) sind die zuständigen Wasserwarte unverzüglich zu benachrichtigen. Und zwar für die Lassnitz Herr Siegfried Fischer, Tel. 0676/5043935, für die Sulm I Herr Werner Pommer Tel.0664/4244844, für die Sulm III Herr Karl Kratzer Tel. 0664/4419710 und für die Mur Herr Herbert Lamprecht Tel. 0664/3220722 oder in deren Abwesenheit Herr Werner Gritsch, 0664/4553803 oder einen der oben genannten Wasserwarte (siehe auch §16 und §20 des Stmk. Fischereigesetzes 2000).

5) In die Fangliste sind ausschließlich behaltene Fische sofort einzutragen, wobei auch in Setzkeschern oder Netzen gehaltene Fische als behaltene gelten. Die Fangliste für das vergangene Jahr ist beim Erwerb einer neuen Lizenz in einer unserer Verkaufsstellen abzugeben.

6) Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz. Der Angelplatz ist keine Mülldeponie. Der Angelplatz muss beim Verlassen sauber sein d.h. sämtlicher Müll ist mitzunehmen. Verstöße gegen diese Regelung können mit der entschädigungslosen Einziehung der Angellizenz geahndet werden.

7) Es darf maximal mit 3 Angelrutten gefischt werden – unabhängig vom Besitz mehrerer Lizenzen. In der Sulm I darf maximal mit 1 Angelrute gefischt werden – unabhängig vom Besitz mehrerer Lizenzen.

8) In den Strecken Sulm I, Sulm III und Lassnitz darf nur mit 1 Einfachhaken gefischt werden, ausgenommen mit folgenden Köder ab 10 cm (= gesamte Köderlänge ohne Haken) und länger: Huchenzopf, toter Fisch (auch System), Blinker, Gummifisch oder Wobbler.

9) Fangbeschränkungen

a) Täglich dürfen bis zu 3 Edelfische mitgenommen werden, jedoch höchstens 6 Edelfische pro Kalenderwoche. (* siehe Erläuterung)

* Erläuterung: Als Edelfische gelten jene Fische, für die nach § 12 Abs.1 des Steiermärkischen Fischereigesetzes (Verordnung vom 11. Dez. 2000) gesetzliche Mindestfanglängen gelten.

b) Fische dürfen lebend nicht mitgenommen werden, ausgenommen max. 10 Köderfische täglich.

c) Karpfen ab 5 kg oder ab 65 cm und Amur ab 80 cm müssen schonend zurückgesetzt werden.

d) Wild- und Schuppenkarpfen dürfen aus der Hufeisenlahn, Schöggallahn und aus dem Altarm Lassnitz nicht entnommen werden.

e) In der Strecke Sulm I (Kunstfliegenstrecke) ist die Entnahme von Fischen vom 1. Jänner bis 30. Juni untersagt. Die Entnahme von max. 1 Huchen pro Saison ist nur Inhabern von Jahreslizenzen gestattet.

10) Verboten ist

a) das Posen- und Grundfischen in der Mur mit Mehrfachhaken sowie mehr als 1 Einfachhaken (z.B. Drilling oder Patemoster-System). Ausgenommen ist das Spinnfischen mit Huchenzopf, totem Fisch am System, Blinker, Gummifisch, Wobbler usw.

b) das Fischen vom Boot und von Brücken aus.

c) das Fischen von Wehren oder Angelplätzen, von denen nicht mehr gekeschert und der Fang nicht mehr schonend zurückgesetzt werden kann.

d) das Welfischen, ausgenommen ganzjährig mit Kunstfliegenköder und in den Monaten Jänner, Februar, November und Dezember mit Gummifisch, Blinker, Wobbler, Huchenzopf oder totem Fisch am System ab einer Köderlänge von 10 cm (= gesamte Köderlänge ohne Haken) und länger.

e) das Fischen mit lebenden Wirbeltieren.

f) das Fischen mit Patemoster-System (= mehr als 1 Haken)

g) das Verunreinigen der Ufer und Fischplätze und jede Art von Geschäftemachen mit im Fischereirevier des Fischereiverbandes Leibnitz gefangenen Fischen.

h) das Fischen im Bereich einer Fischleiter (=Fischaufstiegshilfe).

i) das Behindern eines benachbarten Fischplatzes.

j) das Fischen mit Hilfe einer Reißleine (z.B. beim Welfischen)

k) das Fischen auf Aalrutten mit Widemaken.

11) Kunstfliegenstrecke

Die gesamte Strecke Sulm I ist ausschließlich dem originalen FLIEGENFISCHEN mit Kunstfliegen gewidmet. Ausgenommen in den Monaten Jänner, Februar, November und Dezember mit folgende Köder ab 10 cm (= gesamte Köderlänge ohne Haken) und länger: Huchenzopf, toter Fisch (auch System), Blinker, Gummifisch oder Wobbler.

12) Fischwasser des FV – Leibnitz

Sulm I Wasserwart Werner Pommer

Von der Wippelschbrücke bei Fresing flussabwärts bis zur Straßenbrücke beim Sulmsee beide Ufer, einschließlich Altgewässer, Nestelbach und Zaufengrabenbach sowie Muggenraubach zwischen der Brücke der B74 und der Mündung in die Sulm.

Sulm III Wasserwart Karl Kratzer

Von der Leibnitzer Stadtbrücke flussabwärts bis zur Einmündung in die Mur, beide Ufer einschließlich Murwiesenbach und Haselbacher-Lahn. Lederebach ab Kanalisationspumpstation Altenmarkterstraße bis zur Einmündung in die Sulm, ausgenommen der gesamte Bereich der rechtsuferigen (westuferigen) Laicharme zwischen der Afenzler Eisenbahnbrücke und dem Wehr des Sulmkraftwerkes Retznei.

Lassnitz Wasserwart Siegfried Fischer

Von der Eisernen Pforte (Gemeindegrenze Tilmitsch/Leng) flussabwärts bis zur Brücke der ehem. Sulmtalbahn (=Radwegbrücke) in Kaindorf und Muggabach, einschließlich Altwasser in den KG Tilmitsch und Kaindorf, beide Ufer, aber ohne Finktumpf ab dem Wehr.

Mur Wasserwart Herbert Lamprecht

a) flussabwärts am linken Murufer ab dem Profipunkt 154.1L auf Höhe der Wildoner Kläranlage bis Lichendorf / Weitersfeld im Bezirk Radkersburg (ca. 200 m oberhalb der Murfähre) mit folgenden Lahnen nur mehr südlich der B73: Berglahn, Mitterstücklahn, Rainwiesenlahn und Hufeisenlahn (=Altwasser des Mühlanges) sowie Lahnen in Gabersdorf und Obervogau. Weiters Ragnitzer Fallbach und Weisenegger-Mühlkanal je südlich der B73 bis zur Einmündung in die Mur.

b) flussabwärts am rechten Murufer ab der Gemeindegrenze Wildon / Lebring-St. Margarethen bis zum Wächterhaus 393 der ÖBB bei Retznei einschließlich der Quellbäche in Hasendorf und Lebring, Leitringerbach, Begleitgraben ab der Landschabrücke und im Altwasser in Lebring (= alter Turbinenauslauf).

c) die Sulm III flussabwärts von der Eisenbahnbrücke in Afenz bis zur Einmündung in die Mur, beide Ufer, einschließlich Murwiesenbach, aber ausgenommen der gesamte Bereich der rechtsuferigen (westuferigen) Laicharme zwischen der obengenannten Eisenbahnbrücke und dem Wehr des Sulmkraftwerkes Retznei.

13) Signalkrebse dürfen nach Rücksprache mit den Wasserwarten mittels Krebsreusen gefangen werden.

14) Die Nichtbefolgung dieser Fischereiordnung oder der das Fischereiwesen in der Steiermark regelnder Gesetze und Verordnungen hat den entschädigungslosen Einzug Ihrer Angellizenz zur Folge.

15) Die Generallizenz beinhaltet das gesamte Fischwasser des FV-Leibnitz (siehe Rückseite).

16) Schonzeiten und Brittelmaße

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Aal	—	60 cm
Aalrute	01.12. - 15.03.	45 cm
Aitel	—	—
Amur	01.05. - 30.06.	55 cm
Asche	15.02. - 15.06.	35 cm
Bachforelle	16.09. - 15.03.	28 cm
Bachsäuling	16.09. - 15.03.	28 cm
Barbe	01.04. - 30.06.	40 cm
Barsch	01.04. - 30.06.	—
Brachse	01.04. - 15.06.	30 cm
Bitterling	ganzjährig	—
Elritze	01.04. - 15.06.	—
Frauennerfling	ganzjährig	—
Gibel	—	—
Goldsteinbeißer	ganzjährig	—
Grundlinge	01.04. - 30.06.	—
Güster	01.04. - 30.06.	25 cm
Hasel	ganzjährig	—
Hecht	01.01. - 15.05.	65 cm
Huchen	01.03. - 30.06.	85 cm
Karausche	01.05. - 30.06.	—
Karpfen	01.05. - 30.06.	40 cm
Kaulbarsch	01.03. - 30.04.	10 cm
Koppe	01.02. - 31.05.	—
Laube	01.05. - 30.06.	—
Moderlieschen	ganzjährig	—
Nise	15.03. - 31.05.	40 cm
Nerfling	ganzjährig	—
Neunaugen	01.02. - 30.09.	—
Regenbogenforelle	01.12. - 15.03.	28 cm
Rotauge	01.03. - 31.05.	—
Rotfeder	01.04. - 30.06.	—
Rufnase (Zährte)	ganzjährig	—
Schied (Rapfen)	01.03. - 30.06.	55 cm
Schlammpeitzger	ganzjährig	—
Schleie	01.05. - 30.06.	25 cm
Schmerle	01.03. - 31.05.	—
Schneider	01.03. - 30.06.	—
Schrätker	ganzjährig	—
Seeforelle	16.09. - 15.03.	50 cm
Seeläube	ganzjährig	—
Seesäuling	16.09. - 15.03.	28 cm
Semling (Hundsbarbe)	ganzjährig	—
Sichling (Ziege)	ganzjährig	—
Streiber	ganzjährig	—
Stempeißer	01.04. - 31.05.	—
Stielriet	01.04. - 30.06.	55 cm
Stromer	01.03. - 31.05.	—
Wels	15.04. - 30.06.	70 cm
Zander (Schill)	01.03. - 31.05.	50 cm
Zingel	01.03. - 30.06.	25 cm
Zobel	01.04. - 30.06.	30 cm
Zope	01.04. - 30.06.	30 cm
Flusskrebse		
Edelkrebse	01.10. - 31.05.	12cm
Weibchen	ganzjährig	—
Stenkrebs	01.10. - 31.05.	10cm
Weibchen	ganzjährig	—
Signalkrebs	—	—
Muscheln		
sämtliche	ganzjährig	—



Ziel der Fischereiaufsicht ...



**Kein einziger Lizenzeinzug
oder Anzeige
müssten notwendig sein !!!**

NEVER GIVE UP!

